

Berufsförderung

Statuten 2024

Reglement 2026

Berufsförderung Holzbau Schweiz Statuten 2024

Inhaltsverzeichnis	3
Vision – Leitgedanken	4
A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck	5
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	5
Art. 2 Ziele und Zweck	5
B Mitgliedschaft	5
Art. 3 Geltungsbereich	5
C Organisation	6
Art. 4 Organe	6
Art. 5 Generalversammlung	6
Art. 6 Vorstand	7
Art. 7 Vorstandsausschuss (Ausschuss)	9
Art. 8 Geschäftsstelle	10
D Rekurs- und Kontrollstelle	10
Art. 9 Rekurskommission	10
Art. 10 Kontrollstelle	11
E Finanzielles und Haftung	12
Art. 11 Beiträge	12
Art. 12 Leistungen	13
Art. 13 Haftung und Ansprüche der Betriebe	13
F Schlussbestimmungen	14
Art. 14 Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation	14
Art. 15 Inkrafttreten	15

Vision – Leitgedanken

Durch den eigenständigen Verein Berufsförderung Holzbau Schweiz fördern und gewährleisten die Mitglieder von Holzbau Schweiz (Verband schweizerischer Holzbau-Unternehmungen):

- die berufliche Aus- und Weiterbildung
- attraktive Bildungs- und Karriereangebote
- einen bildungspolitischen Finanzausgleich zugunsten von Lehrmeisterbetrieben
- die konstante Personalentwicklung zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1 Name: Berufsförderung Holzbau Schweiz

2 Rechtsform: Die Berufsförderung Holzbau Schweiz ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend «Berufsförderung» genannt).

3 Sitz: Sitz des Vereins ist am Sitz des Verbandes Holzbau Schweiz.

Art. 2 Ziele und Zweck

- a) Unterhaltung eines arbeitgeberseitig finanzierten Bildungsfonds nach dem Prinzip des Beitragsprimats.
- b) Gefördert werden exklusiv die ordentlichen Mitglieder von Holzbau Schweiz – Verband der schweizerischen Holzbau-Unternehmungen.
- c) Unterstützt werden die Aus- und Weiterbildung der Beitragsberechtigten (Kurse und Prüfungen), die Nachwuchswerbung und spezifische Bildungsprojekte von Holzbau Schweiz.
- d) Finanziert werden Massnahmen zur Sicherheitsausrüstung.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Geltungsbereich

1 Unterstellte Betriebe: Der Berufsförderung angeschlossen sind alle ordentlichen Mitglieder von Holzbau Schweiz.

2 Abgrenzung: Mit Branchen und Regionen, in denen ein Berufsbildungsfonds mit gleichwertigen Leistungen besteht, können Abgrenzungsvereinbarungen mit den betroffenen Institutionen oder Behörden getroffen werden.

3 Mischbetriebe: Mischbetriebe haben die Mitarbeiter und deren Lohnsumme namentlich einer Branche zuzuordnen. Ohne personelle Abgrenzungsvereinbarungen sind die Mitarbeiter gesamthaft der Berufsförderung unterstellt und die Beiträge müssen entrichtet werden.

4 Unterstellte Berufskategorien: Unterstellt sind sämtliche Mitarbeiter inkl. Inhaber, ausgenommen das kaufmännische Personal und das Reinigungspersonal.

C Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Berufsförderung Holzbau Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsausschuss (Ausschuss)
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Kontrollstelle
- f) die Rekurskommission

Art. 5 Generalversammlung

1 Funktion: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Berufsförderung.

2 Zusammensetzung: Sie besteht aus dem Präsidenten der Berufsförderung sowie den Mitgliedern, die Delegierte von Holzbau Schweiz sind.

3 Leitung der Generalversammlung: Der Präsident oder in dessen Verhinderung Vizepräsident oder danach das amtsälteste Vorstandsmitglied führt die Generalversammlung. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmenzähler.

4 Einberufung: Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgt durch:

- Beschluss der Generalversammlung.
- Auf gemeinsames Verlangen der Treuhand- und Kontrollstelle.
- Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder der Generalversammlung.
- In dringenden Fällen jederzeit auf Beschluss des Vorstandes.

Die ordentliche Einladung durch den Vorstand hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu erfolgen.

5 Anträge: Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen beim Vorstand eingegangen sein.

6 Aufgaben: Die Generalversammlung hat die allgemeine Aufsicht über die Vereinstätigkeit.

7 Befugnisse: Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Genehmigung des Geschäftsbericht des Präsidenten inkl. Bilanz und Jahresrechnung.
- Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und dessen Ausschusses.
- Wahlen: Präsident, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Rekurskommission, Rechnungsrevisoren, Stimmenzähler.
- Die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Beitragssätze (Lohnprozente).
- Die Genehmigung der Förderpolitik und der Finanzierungsziele.
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

8 Stimmrecht: An der Generalversammlung hat jeder anwesende Delegierte von Holzbau Schweiz eine Stimme.

9 Beschlussfassung: Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit dem einfachen Stimmenmehr. Für Beschlüsse bezüglich Statuten oder Auflösung gilt Art.14 der Statuten. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Generalversammlung beantragen, dass sie geheim erfolgen sollen.

Art. 6 Vorstand

1 Funktion: Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten der Berufsförderung und erledigt in eigener Kompetenz alle in den Vereinszweck gemäss Art. 2 fallenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Präsidenten obliegt zusätzlich die Repräsentation der Berufsförderung nach Aussen.

2 Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus dem namentlich gewählten Präsidenten, des Vizepräsidenten und aus mindestens vier weiteren Mitgliedern. Mindestens zwei müssen aus der Zentralleitung Holzbau Schweiz sein. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen zu achten. Die Mitglieder müssen mehrheitlich aktive Holzbauunternehmer sein.

Weiter nimmt der Direktor von Holzbau Schweiz und der Geschäftsstellenleiter der Berufsförderung mit beratender Funktion an der Vorstandssitzung teil.

3 Vorsitz, Protokoll: Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle.

4 Amtsdauer: Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das ordentliche AHV-Rententalter erreicht hat.

5 Einberufung: Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern. Ein Antrag zur Einberufung einer Sitzung kann der Ausschuss oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder beim Präsidenten schriftlich einreichen. Die ordentliche Einladung hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

6 Anträge: Anträge müssen vor der Versammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

7 Aufgaben: Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Definition der Förderpolitik und der Finanzierungsziele (strategische Ausrichtung).
- Die Festlegung der Kriterien für Kursanbieter und Kurse.
- Die Festlegung der Qualitätsanforderungen.
- Die Aufsicht über die Berufsförderung sowie die übergeordnete Überwachung der finanziellen Ressourcen, der Einhaltung des Budgets und des Vollzugs unter Berücksichtigung des Beitragsprimats.
- Die strategische Steuerung und die strategische Führung des Ausschusses sowie der Geschäftsstelle
- Die Einberufung der GV.
- Die Entgegennahme und Umsetzung von Anträgen der GV.
- Vollzug einer allfälligen Auflösung des Vereins im Auftrag der Generalversammlung.
- Festlegung der Politik zu den Abgrenzungsfragen gemäss Art. 3.
- Treffen von Abgrenzungsvereinbarungen

8 Befugnisse: Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die Genehmigung der Reglemente.
- Ausserordentliche Leistungskürzungen sofern das Prinzip des Beitragsprimats dies erfordert.
- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses.
- Die Evaluation und Beauftragung der Geschäftsstelle (Leistungsvereinbarung).
- Die Evaluation und Beauftragung der Treuhandstelle (Leistungsvereinbarung).
- Er entscheidet über die Budgetierung der finanziellen Unterstützung der Anträge von Holzbau Schweiz, sofern es die finanziellen Mittel zulassen.

9 Beschlussfassung: Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hält er den Stichtscheid. Bei fehlender Beschlussfähigkeit des Vorstandes können die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder nachträglich – innert sieben Tagen – im Zirkulationsverfahren über die Beschlüsse abstimmen.

Art. 7 Vorstandsausschuss (Ausschuss)

1 Funktion: Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte.

2 Zusammensetzung: Der Ausschuss besteht aus Vorstandsmitgliedern, die durch diesen bestimmt werden. Der Direktor von Holzbau Schweiz und der Geschäftsstellenleiter Berufsförderung nehmen mit beratender Funktion an der Ausschusssitzung teil.

3 Vorsitz, Protokoll: Der Vorsitzende wird durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle erstellt und an der nächsten Sitzung verabschiedet.

4 Amtsdauer: Die Amtsdauer eines Ausschussmitgliedes beträgt max. 12 Jahre. Ein Ausschussmitglied scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat.

5 Einberufung: Der Ausschuss versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern. Bei Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied in Absprache an die Sitzung delegiert werden. Die Geschäftsstelle ist entsprechend zu informieren.

6 Aufgaben: Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Erstellung und Aktualisierung der Reglemente.
- Die Führung und Aufsicht der Geschäftsstelle.
- Die Finanzplanung und das Finanzcontrolling.
- Die Datenaufbereitung, Statistik, Monitoring usw.
- Die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand.
- Prüfen von Abgrenzungsvereinbarungen.

7 Befugnisse: Der Ausschuss hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die Entscheidung über die Aufnahme von Kursanbieter und Kursen im Rahmen des Reglements.
- Die Beauftragung von Betriebskontrollen bezüglich Beitragspflicht.
- Aufträge an die Geschäftsstelle.
- Die Einberufung einer Vorstandssitzung.

8 Beschlussfassung: Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr aller Ausschussmitglieder. Bei fehlender Beschlussfähigkeit des Ausschusses können die nicht anwesenden Ausschussmitglieder – innert sieben Tagen – im Zirkulationsverfahren über die Beschlüsse abstimmen.

Art. 8 Geschäftsstelle

1 Funktion: Die Geschäftsstelle ist das operative Organ der Berufsförderung. In dieser Funktion ist sie sowohl Auskunftsstelle für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere Interessierte als auch Anlaufstelle für Kursanbieter und Kursteilnehmer.

2 Zusammensetzung: Die Geschäftsstelle setzt sich aus dem Geschäftsstellenleiter sowie weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle zusammen.

3 Abgrenzung: Die Geschäftsstelle erledigt alle operativen Handlungen gemäss Weisungen des Vorstandes resp. Aufträge des Ausschusses.

4 Aufgaben: Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die gesamte operative Umsetzung der Berufsförderung gegenüber Leistungsanbietern, Leistungsbezügern und Holzbau Schweiz, im Rahmen der Reglemente.
- Auskunfts- und Informationsstelle nach innen und aussen.

5 Befugnisse: Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die Abwicklung der Aufnahmeverfahren für Kursanbieter (inkl. QS).
- Die Abwicklung der Aufnahmeverfahren für Kurse (inkl. QS).
- Die Abwicklung des Inkassos der Beiträge und der Leistungszahlungen.
- Entscheid der Gesuche und Auszahlung dessen Leistungen.

D Rekurs- und Kontrollstelle

Art. 9 Rekurskommission

1 Funktion: Die Rekurskommission behandelt sämtliche Rekurse im Rahmen der Statuten und Reglemente, welche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Ausschusses und der Geschäftsstelle eingereicht werden.

2 Zusammensetzung: Die Rekurskommission besteht aus vier Mitgliedern, wovon ein Mitglied dem Vorstand Berufsförderung angehört und die weiteren Mitglieder keine weiteren Funktionen in der Berufsförderung einnehmen dürfen. Ein Ausschussmitglied sowie der Geschäftsstellenleiter Berufsförderung nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

3 Vorsitz, Protokoll: Die Rekurskommission bestimmt den Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll durch die Geschäftsstelle geführt.

4 Abgrenzung: Die Rekurskommission ist direkt der Generalversammlung unterstellt.

5 Amtsdauer: Die Amtsdauer der Rekurskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Ein Mitglied der Rekurskommission scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat.

6 Einberufung: Die Rekurskommission tagt so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die traktandierten Geschäfte und weitere Informationen werden den Rekurskommissionsmitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

7 Aufgaben: Die Rekurskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Behandlung von Rekursen betreffend Beitragswesen.
- Die Behandlung von Rekursen betreffend Entscheide durch die Geschäftsstelle
- Die Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahmeverfahren von Schulen und Kursen.

8 Befugnisse: Die Rekurskommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die definitive Beurteilung der Rekurse. Ein Entscheid der Rekurskommission ist endgültig. Beschlüsse werden mit mindestens drei übereinstimmenden Stimmen der Rekurskommission gefällt.

Art. 10 Kontrollstelle

1 Funktion: Der Kontrollstelle obliegt die Rechnungsprüfung der Berufsförderung.

2 Zusammensetzung: Die Kontrollstelle besteht aus:

- a) Einer Treuhandstelle.
- b) Zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Stellvertreter.

3 Abgrenzung: Die Treuhandstelle ist dem Vorstand unterstellt. Die verbandlichen Rechnungsrevisoren sind direkt der Generalversammlung Berufsförderung unterstellt.

4 Amtsdauer: Die Amtsdauer definiert sich wie folgt:

- Die Treuhandstelle wird jährlich durch den Vorstand gewählt.
- Die Rechnungsrevisoren werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.
- Die Rechnungsrevisoren scheidern nach vierjähriger Tätigkeit aus. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

5 Aufgaben: Die Aufgaben werden wie folgt geregelt:

- Die Treuhandstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Bilanz und erstattet hierüber dem Vorstand schriftlich Bericht.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die ordentliche Mittelverwendung sowie die Jahresrechnung und Bilanz. Sie beantragen die Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsstelle gegenüber der Generalversammlung.

E Finanzielles und Haftung

Art. 11 Beiträge

1 Beitragssatz: Die Betriebe, die gemäss Geltungsbereich der Berufsförderung unterstellt sind, haben einen Beitrag von 0,8 Prozent auf der Suvapflichtigen Lohnsumme (bzw. der Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) zu entrichten, abzüglich kaufmännisches- und Reinigungspersonal. Die Obergrenze des einzelnen Bruttolohns entspricht dem UVG-Maximum. Für ein Unternehmerlohn wird bei Selbstständigerwerbenden wird pauschal auf je CHF 50000.– pro Jahr festgesetzt (siehe Reglement Punkt 5.5). Bei juristischen Personen kann der Unternehmerlohn für max. eine Person angewendet werden. (Weitere Personen in der Unternehmensführung sind voll zu deklarieren.)

2 Lohnsummenmeldung: Die definitive Lohnsumme des Vorjahres ist von den Betrieben jährlich bis zum 31. Januar der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, das Inkasso bei fehlender oder unkorrekter Lohndeklaration nach einer einmaligen Mahnung auf Grund einer Einschätzung vorzunehmen. Mit der Einschätzung (Taxation) wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.– erhoben.

3 Beiträge: Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden. Während der Dauer eines öffentlichen Inventars oder einer Nachlassstundung ruht die Frist. Ist bei Ablauf der Frist ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren hängig, so endet die Frist mit dessen Abschluss.

4 Rechnungsstellung: Die Beiträge des laufenden Jahres werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Basis bilden die provisorische Lohnsummenmeldung zu Beginn des Jahres bzw. der eingeschätzten Lohnsumme des Vorjahres. Anfang des Folgejahres wird die Schlussabrechnung anhand der jährlichen Lohnsummenmeldung erstellt. Mit der zweiten Mahnung (bei jeder Rechnung) wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– erhoben.

5 Verzugszinsen: Der Verein kann einen Verzugszins ab Fälligkeit in der Höhe der AHV von 5 % erheben.

6 Rekurs: Ein Entscheid des Ausschusses bzw. der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe mittels eines schriftlich begründeteren Rekurses an die Rekurskommission weitergezogen werden. Die Rekurskommission entscheidet definitiv.

7 Betriebskontrollen: Der Ausschuss ist grundsätzlich berechtigt, in den angeschlossenen Betrieben alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

Art. 12 Leistungen

1 Reglement: In einem separaten Anhang zum Reglement werden die Leistungen der Berufsförderung definiert.

2 Finanzierung: Die Durchführung erfolgt in Form eines arbeitgeberseitig finanzierten Umlageverfahrens und handelt nach dem Beitragsprimat.

3 Verrechnung von Leistungen: Hat der Betrieb fällige Beitragsrechnungen, so werden diese mit allfälligen Leistungen verrechnet.

4 Fristen: Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Arbeitgeber bis spätestens sechs Monate nach dem letzten Kurstag eingereicht werden. Bei einer Ausbildung mit mehreren Semestern gilt als Kursende jedes einzelne Semester. Bei Kaderausbildungen, die nach Modulen besucht werden (z. B. Schreiner), gilt als Kursende jedes einzelne Modulende. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

Art. 13 Haftung und Ansprüche der Betriebe

1 Haftung des Vereinsvermögens: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine Haftung der Betriebe ist ausgeschlossen.

2 Ansprüche und Pflichten ausscheidender Betriebe: Bei Betrieben, die aus der Berufsförderung ausscheiden, erfolgt die Endabrechnung der Beiträge pro rata temporis. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Mitarbeitern, die in laufenden Aus- und Weiterbildungen sind, entfallen die Leistungen der Berufsförderung.

F Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

1 Statutenänderungen: Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2 Auflösung: Für die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

3 Liquidation: Die Auflösung ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

4 Vereinsvermögen: Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird vom Vorstand an Holzbau Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung übertragen. Eine allfällige Schuldübernahme der Berufsförderungen wird durch Holzbau Schweiz ausdrücklich wegbedungen.

5 Nutzungsbestimmungen von Adressmaterial: Die von der Berufsförderung erfassten Adressdaten (Mitarbeiter und Unternehmensadressen) werden ausschliesslich durch die Berufsförderung und Holzbau Schweiz im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Eine Veräusserung an Dritte ist nicht erlaubt. Dies betrifft insbesondere:

- Grundlage für Leistungsbezüge aus dem Bildungsfonds der Berufsförderung.
- Grundlage für das Beitragssystem.
- Statistische Auswertungen.
- Direkt-Marketing der beiden Vereine Berufsförderung und Holzbau Schweiz.
- Gezielte Aktivitäten zur Meinungsbildung und Zufriedenheitsmessung.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins Berufsförderung Holzbau Schweiz am 13. Juni 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Zürich, 13. Juni 2024

Jürg Hugener

Präsident

Andri Freund

Vizepräsident

Reglement

Berufsförderung Holzbau Schweiz Reglement 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Bildungsschwerpunkte	15
1.1	Berufsgattungen	15
1.2	Leistungsbereiche	15
1.3	Bildungslenkung	15
2	Leistungsberechtigung	15
2.1	Leistungsberechtigte	15
2.2	Leistungsvoraussetzungen Kursteilnehmer	16
2.3	Leistungsvoraussetzungen Kursanbieter	16
3	Leistungsumfang und -beurteilung	16
3.1	Grundsätze für alle Leistungsansprüche	16
3.2	Berufliche Grundausbildung	17
3.3	Kaderausbildung	17
3.4	Individuelle Weiterbildung	18
3.5	Sicherheitsausrüstung	18
3.6	Berufsmarketing/Nachwuchswerbung	18
3.7	Unternehmerausbildung	19
3.8	Weitere Bildungsaufgaben	19
4	Aufnahmeverfahren für Bildungsangebote	19
4.1	Ausgangslage/Anerkennung	19
4.2	Rechte und Pflichten des Bildungsanbieters	19
5	Gesuchsbeurteilung und -auszahlung	20
5.1	Gesuchseinreichung/Onlineanmeldung über Kurskalender	20
5.2	Gesuchsbeurteilung	20
5.3	Auszahlung	20
5.4	Leistungen Dritter	21
5.5	Beitragspflicht bei Selbständigerwerbenden	21
5.6	Fristen	21
6	Organisatorisches	21
6.1	Rekurs	21
6.2	Falsche Angaben	21
7	Inkrafttreten	21
Anhang VI: Leistungsansätze 2025		22
1	Tagespauschalen Berufsausbildung	22
2	Tagespauschalen und Entschädigungen Kaderausbildung	22
3	Ansätze individuelle Weiterbildung	23
4	Sicherheitsausrüstung	24
5	Berufsmarketing	24
6	Unternehmerausbildung	24
7	Branchenspezifische Bildungsprojekte	24
8	Lehrmittel	24

1 Bildungsschwerpunkte

1.1 Berufsgattungen

Die Berufsförderung Holzbau Schweiz (nachfolgend «Berufsförderung» genannt) setzt sich zum Ziele, die im schweizerischen Holzbaugewerbe tätigen Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung massgebend zu fördern. Dazu werden folgende Berufsgattungen berücksichtigt:

- Holzbau-Fachleute/Zimmerleute
- Schreiner
- Dachdecker
- Parkettleger
- Zeichner FA

1.2 Leistungsbereiche

1.2.1 Die Berufsförderung fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung in den folgenden Ausbildungsbereichen:

- Berufliche Grundausbildung
- Kaderausbildung
- Individuelle Weiterbildung
- Sicherheitsausrüstung am Anfang der Ausbildung
- Berufsmarketing/Nachwuchswerbung
- Unternehmerausbildung
- Weitere durch den Vorstand beschlossene Bildungsaufgaben

1.2.2 Für die Arbeits- und Gesundheitsschutzkurse besteht kein Leistungsanspruch.

1.3 Bildungslenkung

Zur Verstärkung einer branchenspezifischen Bildungslenkung basierend auf den Schwerpunkten der Bildungspolitik des Verbandes Holzbau Schweiz kann der Vorstand die Berufsförderung befristete Leistungserhöhungen für einzelne Kurse oder Kursbereiche vornehmen.

2 Leistungsberechtigung

Zum Bezug von Leistungen der Berufsförderung sind unter der Voraussetzung von Punkt 4 ff. und 5 ff. folgende Betriebe und Institutionen berechtigt:

2.1 Leistungsberechtigte

- Kursleistungen: Betriebe und Mischbetriebe, die der Berufsförderung als Mitglieder angeschlossen sind und Beiträge ordnungsgemäss entrichten
- Berufsmarketing/Nachwuchswerbung: Verband Holzbau Schweiz und dessen Sektionen
- Berufsprüfungen, Höhere Fachprüfung: Verband Holzbau Schweiz
- Branchenspezifische Bildungsprojekte: Verband Holzbau Schweiz

2.2 Leistungsvoraussetzungen Kursteilnehmer

Leistungen können vom Arbeitgeber beansprucht werden, wenn der Lohn des Arbeitnehmers bei der Berufsförderung abgerechnet wird. Der Arbeitgeber hat der Berufsförderung Holzbau Schweiz jeweils bis spätestens am 31. Januar eine namentliche Lohnbescheinigung der der Berufsförderung Holzbau Schweiz unterstellten Personen (inkl. deren Versichertennummer) für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern. Hat der Betrieb fällige Beitragsrechnungen, so werden diese mit allfälligen Leistungen verrechnet.

Der Arbeitgeber des Kursteilnehmers muss mindestens die letzten 6 Monate unmittelbar vor Kursbeginn Beiträge an die Berufsförderung abgerechnet haben.

Für den Bezug von Kursleistungen muss ein Kursteilnehmer während des Kursbesuchs in einem der Berufsförderung angeschlossenen Betrieb angestellt sein.

2.3 Leistungsvoraussetzungen Kursanbieter

Leistungen werden nur erbracht, wenn der Kurs den Bildungsschwerpunkten gemäss Ziffer 1 entspricht.

Leistungen werden erbracht, wenn der Kurs den Qualitätsanforderungen der Berufsförderung entspricht, durch den Ausschuss als leistungsberechtigt beurteilt und im ordentlichen Aufnahmeverfahren anerkannt worden ist.

Der Ausschuss beurteilt die Förderung nach folgenden Kriterien:

- Inhalt: Entspricht der Kursinhalt den Bildungsschwerpunkten?
- Bedeutung: Erscheint das Ausbildungsziel beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Angebot die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Wie lange dauert die Ausbildung?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

Für Kursgebühren und Materialkosten werden keine Entschädigungen entrichtet.

Erfolgspauschalen werden nur entschädigt, sofern die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Leistungen werden ausschliesslich an Arbeitgeber entrichtet, sofern es sich nicht um Berufsmarketing oder andere Abmachungen handelt.

Anerkannte Bildungsangebote werden im Bildungskalender im Internet publiziert.

Die Förderbeiträge und Erfolgspauschalen sind im Anhang festgehalten.

3 Leistungsumfang und -beurteilung

3.1 Grundsätze für alle Leistungsansprüche

Die Leistungen gelten für alle vier Berufsbereiche (siehe Punkt 1.1) unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Bildungsangebot durch den Ausschuss resp. den Vorstand als leistungsberechtigt anerkannt wurde (siehe Punkt 4: Aufnahmeverfahren für Bildungsangebote).

3.2 Berufliche Grundausbildung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen beim Besuch der obligatorischen überbetrieblichen Kurse (üK) gemäss Berufsbildungsgesetz und von deren Ergänzungsangeboten sowie für Absolventen der Berufsmittelschulen:

- überbetriebliche Kurse (üK) für berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA)
- überbetriebliche Kurse (üK) für berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Kurse für Zweitausbildungen (ZAB)
- Lager für Lernende, die von einer Bildungsinstitution organisiert werden
- Qualifikationsverfahren
- Berufsmittel- und Maturitätsschulen während der Lehrzeit sowie berufsbegleitend und Vollzeit nach Lehrabschluss (gilt nur für technische und gewerbliche Richtung)

Vorbereitungskurse für Abschlussprüfungen sowohl während der Lehre als auch für Berufs- und Maturitätsschule werden nicht unterstützt.

3.3 Kaderausbildung

3.3.1 Holzbau-Fachleute/-Zimmerleute

Die Berufsförderung erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen der Kaderausbildung für Holzbau-Fachleute:

Entrichtung von Tagespauschalen:

- Vorarbeiterschulen mit eidgenössischer Berufsprüfung
- Polierschulen mit eidgenössischer Berufsprüfung
- Technikerschulen mit eidgenössischem Diplom
- Bachelorstudium BSC
- Vorbereitungskurse Kaderausbildungen

Plafonierung/Obergrenze

Ausbildungslehrgänge mit Beginn ab 1. Januar 2025 werden pro Semester wie mit folgender Obergrenze/Plafonierung der Fördergelder festgelegt:

Vorarbeiterschule	Plafonierung: 31.25 T	max. pro Semester	CHF 2500.–
Polierschule	Plafonierung: 36 T	max. pro Semester	CHF 2880.–
Bachelor BSC	Plafonierung: 62.5 T	max. pro Semester	CHF 5000.–
Vorbereitungskurse	Plafonierung: 31.25 T	max. pro Semester	CHF 2500.–

Technikerschulen

- Vollzeit Pauschale pro Semester CHF 6000.–
- Teilzeit Pauschale pro Semester CHF 4000.–

Für die Praktikum-Semester werden keine Fördergelder entrichtet.

Entrichtung von Erfolgspauschalen:

- Holzbau-Meisterkurse mit höherer Fachprüfung
- MAS Bauleitungsausbildung Holzbau mit eidgenössischem Fachausweis
- Handwerk in der Denkmalpflege mit eidgenössischem Fachausweis
- Energieberater Gebäude mit eidgenössischem Fachausweis
- Projektleiter Solarmontagen mit eidgenössischem Fachausweis

Für die Absolvierung von Prüfungen der Vorarbeiter-, Polier- und Technikerausbildung werden keine Tagespauschalen und Prüfungsgebühren entrichtet.

3.3.2 Schreiner/Dachdecker/Parkettleger/Zeichner

Leistungen für Kursabsolventen der vier Berufsbereiche erfolgen analog zu denjenigen der Kaderausbildung für Holzbau-Fachleute.

3.4 Individuelle Weiterbildung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen der individuellen Weiterbildung:

- Fachkurse, z. B. Schiffkurs
- Beruflich angewandte EDV-Kurse, z. B. CAD-Kurs
- Lieferantenkurse, z. B. Anwenderkurs

Die Festlegung der Leistungen erfolgt nach folgender Formel. Die entsprechenden Werte sind im Anhang aufgeführt:

L	= (D x S + K x A)
L	Leistungsbetrag (CHF)
D	Dauer des Kurses (h)
S	Stundenansatz (CHF/h)
K	Kursgebühren (CHF) ohne Material, Verpflegung und Unterkunft
A	Anteil Finanzierung (%)

3.5 Sicherheitsausrüstung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen im Bereich der Sicherheitsausrüstung für Lernende bei Ausbildungsbeginn.

3.6 Berufsmarketing/Nachwuchswerbung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen in folgenden Bereichen des Berufsmarketings:

- Berufsmarketing-Veranstaltungen von Holzbau Schweiz und dessen Sektionen.
- Berufspublikationen von Holzbau Schweiz in Form von Drucksachen oder elektronischen Datenträgern.
- Die Leistungen werden durch den Ausschuss bzw. den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Leistung wird als Kostendach definiert und ist im Anhang festgelegt.

3.7 Unternehmergeausbildung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen im Rahmen der Unternehmergeausbildung für Kurse, die nachvollziehbar einen Mehrwert im Holzbau oder in der Betriebswirtschaft zur Folge haben. Der Ausschuss resp. der Vorstand entscheidet über einen Anspruch und die Höhe der Förderung.

3.8 Weitere Bildungsaufgaben

3.8.1 Prüfungsorganisation

Die Defizite von Branchenprüfungen (Vorarbeiter-, Polier- und Meisterprüfungen) die Holzbau Schweiz als Träger durchführt, werden gemäss separaten Abrechnungen der einzelnen Prüfungskommissionen gedeckt. Allfällige Überschüsse sind jährlich an die Berufsförderung zu überweisen.

3.8.2 Branchenspezifische Projekte Holzbau Schweiz

Ausserordentliche Bildungsprojekte des Verbandes Holzbau Schweiz werden durch die Berufsförderung unterstützt.

Weitere Projekte der Verbandes Holzbau Schweiz können durch die Berufsförderung unterstützt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Finanzielle Situation der Berufsförderung lässt eine Unterstützung zu.
- Bestehende und geplante Bildungsprojekte dürfen nicht tangiert werden.
- Mitglieder von Holzbau Schweiz profitieren davon.

Für jedes Projekt ist vorgängig ein schriftlicher Antrag durch Holzbau Schweiz einzureichen. Der Vorstand beschliesst über eine allfällige, finanzielle Unterstützung.

4 Aufnahmeverfahren für Bildungsangebote

4.1 Ausgangslage/Anerkennung

Die Berufsförderung entrichtet Leistungen für Bildungsangebote, die im ordentlichen Aufnahmeverfahren anerkannt wurden und auf dem Kurskalender aufgeführt sind.

Um die Anerkennung für einen Kurs zu erlangen, erfasst der Bildungsanbieter die Kurse online im Bildungskalender.

Die Bildungsangebote in einem ordentlichen Verfahren werden darauf geprüft, ob sie den Kriterien des Reglements entsprechen.

Die Anerkennung zur Leistungsberechtigung wird durch die Geschäftsstelle, spätestens innert sechs Wochen, unter Festlegung der Leistungskriterien an den Antragssteller erteilt.

4.2 Rechte und Pflichten des Bildungsanbieters

4.2.1 Rechte der Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter erhalten das Recht für ein anerkanntes Bildungsangebot das Logo der Berufsförderung mit dem Beisatz «Anerkanntes Bildungsangebot der Berufsförderung Holzbau Schweiz» zu Kommunikationszwecken zu verwenden. Sie können damit interessierte Kreise auf die Leistungsberechtigung des Kurses bei der Berufsförderung hinweisen.

4.2.2 Pflichten der Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter verpflichten sich, für die anerkannten Kurse eine Präsenzliste (Anwesenheitskontrolle) zu führen. Die Präsenzliste ist unmittelbar nach Abschluss des Bildungsangebotes im Kurskalender zu hinterlegen oder online der Geschäftsstelle unaufgefordert zuzustellen (Bedingung zur Freigabe der Auszahlungsbeträge).

Für Langzeitausbildungen, bei denen Teilzahlungen erfolgen, müssen die Präsenzlisten jeweils spätestens bis zum 15. des Folgemonats zugestellt werden.

Die Bildungsanbieter verpflichten sich, die Daten für die Kommunikation auf dem Kurskalender (Internetseite) selbst in eine Datenmaske einzugeben. Die Bildungsanbieter tragen die Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

Die Bildungsanbieter verpflichten sich bei einer Nichtdurchführung eines Kurses, diesen im Bildungskalender zu löschen.

5 Gesuchsbeurteilung und -auszahlung

5.1 Gesuchseinreichung/Onlineanmeldung über Kurskalender

Das Gesuch wird im Kurskalender online erfasst oder direkt dem Ausschuss in Papierform zugestellt. Bei der Zustellung in Papierform muss das Gesuch vollständig, mit den notwendigen Unterlagen und der Unterschrift des Arbeitgebers versehen, eingereicht werden.

Gesuche um einen Beitrag für branchenspezifische Bildungsprojekte sind vor dem Start des Projektes der Geschäftsstelle der Berufsförderung zur Prüfung und Vorlage an die Geschäftsleitung einzureichen.

5.2 Gesuchsbeurteilung

Ein Gesuch wird durch die Geschäftsstelle bzw. den Ausschuss oder den Vorstand der Berufsförderung auf die reglementarischen Ansprüche geprüft und entschieden. Ein Entscheid wird spätestens innert 4 Wochen nach der Einreichung schriftlich beantwortet.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung einer Leistung erfolgt aufgrund des entschiedenen Gesuches und den Vorgaben im Kursverzeichnis. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der effektiv besuchten Kursstunden bzw. -tage ausschliesslich an den Arbeitgeber.

Unmittelbar nach Einreichung der monatlichen Anwesenheitsbestätigung durch die Schule erfolgt die Auszahlung aufgrund der bestätigten Kurstage.

Die Auszahlung von Beiträgen an die Verkaufsaktionen, Aktivitäten des Berufsmarketing oder Publikationen erfolgt nach deren Durchführung und aufgrund einer vorgelegten Gesamtabrechnung.

5.4 Leistungen Dritter

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, sofern für die gleiche Dauer, Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Eidg. Militärversicherung (MV), der Eidg. Invalidenversicherung (IV) oder entsprechender ausländischer Versicherungsanstalten bezogen werden. Falls bereits Leistungen erbracht wurden, können diese von zukünftigen Leistungen in Abzug gebracht oder direkt beim Arbeitgeber zurückgefordert werden.

5.5 Beitragspflicht bei Selbständigerwerbenden

Wer gemäss AHV-Recht bei einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender (Inhaber einer Einzelirma, Kollektivgesellschaft resp. einfache Gesellschafter usw. im Bereiche des Holzbaues gilt, muss eine Lohnsumme von CHF 50'000.– abrechnen.

5.6 Fristen

Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Arbeitgeber bis spätestens sechs Monate nach dem letzten Kurstag Kursende eingereicht werden. Bei einer Ausbildung mit mehreren Semestern gilt als Kursende jedes einzelne Semester. Bei Kaderausbildungen, die nach Modulen besucht werden (z.B. Schreiner), gilt als Kursende jedes einzelne Modulende. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt

6 Organisatorisches

6.1 Rekurs

Gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle oder des Ausschusses kann bei der Rekurskommission in der Frist von 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe eine Beschwerde durch den Arbeitgeber geführt werden. Die Rekurskommission prüft die Einsprache aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet definitiv.

6.2 Falsche Angaben

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese der Berufsförderung vollständig zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Berufsförderung am **1. Januar 2026** in Zürich genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2025.

Zürich, 06. November 2025



Jürg Hugener

Präsident



Andri Freund

Vizepräsident

Anhang VI

Leistungsansätze 2026

(gültig ab 1. Januar 2026)

1 Tagespauschalen Berufsausbildung

Überbetriebliche Kurse Lager für Lernende	Grundbildung EFZ	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3.+ 4. Lehrjahr	45.- CHF/d 62.- CHF/d 80.- CHF/d
	Grundbildung EBA	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr	45.- CHF/d 62.- CHF/d
	Zweitausbildung	alle Lehrjahre	80.- CHF/d
Berufsmittelschule während der Lehrzeit	Berufsleute	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3.+ 4. Lehrjahr	45.- CHF/d 62.- CHF/d 80.- CHF/d
	Zweitausbildung	alle Lehrjahre	80.- CHF/d
Berufsmittelschule Vollzeitschule oder Berufsbegleitend nach dem Lehrabschluss	Berufsleute		80.- CHF/d

2 Tagespauschalen und Entschädigungen Kaderausbildung

2.1 Holzbau Fachleute: Zimmerleute/Schreiner/Dachdecker/Parkettleger

Entschädigung nach Tagespauschalen inkl. Plafonierung

Vorarbeiterschule mit Verbandsdiplom	Holzbau-Vorarbeiter	80.- CHF/d	Plafonierung: 2'500.- CHF
Polierschule mit eidg. Berufsprüfung	Holzbau-Polier	80.- CHF/d	Plafonierung: 2'880.-CHF
Bachelor B.Sc.	Bachelor BSC	80.- CHF/d	Plafonierung: 5'000.- CHF
Vorbereitungskurse Kaderausbildungen		80.- CHF/d	Plafonierung: 2'500.- CHF

Plafonierung:

Für Kaderausbildungen mit Beginn ab 1. Januar 2021 gelten die festgelegten Plafonierungen als Obergrenze einer Förderung. Die Plafonierungen wurden nach den Lektionen-Vorgaben des Verbandes Holzbau Schweiz für Kaderausbildungen festgelegt.

Für Praktikum-Semester werden keine Fördergelder entrichtet.

Entschädigung von Erfolgsprämien (Prüfung bestanden/Semester erfolgreich abgeschlossen)

Dipl. Holzbautechniker:innen HF Holzbau und Dipl. Holzbau-Bauführer:innen HF	Vollzeit	6'000.- CHF pro Semester, ohne Praktikumsemester
	Teilzeit	4'000.- CHF pro Semester
Handwerk in der Denkmalpflege mit eidgenössischem Fachausweis	Handwerker in der Denkmalpflege	2'000.- CHF (einmalig)
Holzbau Meisterkurse mit höherer Fachprüfung, Entschädigung für eine absolvierte Meisterprüfung	Holzbau-Meister	7'000.- CHF (einmalig)
Bauleiter:innen mit eidg. Diplom Fachrichtung Hochbau	Bauleiter	3'000.- CHF (einmalig)
Energieberater Gebäude mit eidgenössischem Fachausweis	Energieberater Gebäude	3'000.- CHF (einmalig)
Projektleiter Solaranlage mit eidgenössischem Fachausweis	Projektleiter Solaranlage	3'000.- CHF (einmalig)

3 Ansätze individuelle Weiterbildung

S Stundenansatz	Lernende 1. Lehrjahr Lernende 2. Lehrjahr Lernende 3. + 4. Lehrjahr Berufslleute	18.- CHF/h 24.- CHF/h 26.- CHF/h 30.- CHF/h
K Kursgebühren	Es werden die effektiven Kursgebühren eingesetzt, jedoch maximal	70.- CHF/h
A Anteil der Finanzierung		58%

$$L = (D \times S + K \times A)$$

L Leistungsbetrag (CHF)

D Dauer des Kurses (h)

S Stundenansatz (CHF/h)

K Kursgebühren (CHF) ohne Material, Verpflegung und Unterkunft

A Anteil Finanzierung (%)

4 Sicherheitsausrüstung

Nach dem Besuch des ersten Einführungskurses können mittels Gesuch CHF 200.- für Lernende im 1. Lehrjahr und Einsteiger im 2. Lehrjahr beantragt werden.

5 Berufsmarketing/Nachwuchswerbung

Es werden 48% und höchstens CHF 14'500.- der Drittkosten für einen vorgängig durch die Berufsförderung bewilligten Berufsmarketinganlass entrichtet.

Bei einem eigenen neu gekauften Ausstellungsstand (ab 2011) wird eine zusätzliche Leistung von pauschal CHF 5'000.- pro Veranstaltung (höchstens für sechs Veranstaltungen resp.

Anschaffungskosten) vergütet. Die Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist die Genehmigung des Erscheinungsbildes des Ausstellungsstandes durch Holzbau Schweiz.

6 Unternehmergeausbildung

Es werden 30 % und höchstens CHF 5'000.- der Kurskosten jedoch ohne Programm-, Lizenz- und Materialkosten.

7 Branchenspezifische Bildungsprojekte

Es werden max. 48% der Drittkosten.

8 Lehrmittel

Nach dem Besuch des ersten Überbetrieblichen Kurses können mittels Gesuches für die Lehrmittel für Lernende folgende Beiträge einmalig beantragt werden:

- Grundbildung EFZ CHF 250.–
- Grundbildung EBA CHF 200.–

Übergangsregelung

Bei Weiterbildungen mit Kursbeginn bis zum 31. Dezember 2025 gelten die Leistungsansätze des Reglements 2025 Anhang IV.

Allgemeine Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form bezeichnet, gemeint ist jeweils auch die weibliche.

Berufsförderung Holzbau Schweiz
Thurgauerstrasse 54
8050 Zürich

Telefon +41 44 511 02 80
berufsfoerderung@holzbau-schweiz.ch
www.berufsfoerderung-holzbau.ch